



Strandbad Stampf

Zeltplatz-Ordnung

1 Allgemein

Wir heissen Sie als Gäste herzlich willkommen. Das Strandbad mit Campingplatz ist Eigentum der Stadt Rapperswil-Jona und ist eine Freizeiteinrichtung im Dienste unserer grossen und kleinen Gäste.

Bitte nehmen Sie sich einen Augenblick Zeit, diese Zeltplatzordnung zu studieren.

Die Campinggäste werden gebeten, zur Anlage Sorge zu tragen. Wenn Sie sich alle an die folgenden Bestimmungen halten und den Anweisungen des Betriebspersonals Folge leisten, gibt es für alle einen gelungenen Aufenthalt im Stampf.

2 Zufahrt

Die Zufahrt hat, am Aufstellungs- und Abbautag, für das Ein- und Ausladen über den Badiweg, längs der Jona Westseite, zu erfolgen.

Die Zufahrt via Hessenhofweg ist verboten.

Lediglich für das Ein- und Ausladen der Zelte am Anfang und am Ende der Saison darf über den Badiweg bis zu den Seiteneingängen des Areals gefahren werden.

Ein Befahren des Zeltplatzareals für das Ein- und Ausladen des Zeltes und Zubehörs ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Bademeister gestattet.

Fahrzeuge müssen auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden und es sind die allgemeinen Parkplatzgebühren zu bezahlen.

3 Anlage

Bäume und Sträucher sind zu schonen und dürfen nicht beschädigt oder zurückgeschnitten werden.

Hunde sind auf dem Zeltplatz sowie in der Badeanlage nicht gestattet.

Das Abdecken der Hagumzäunung ist verboten.

Ballspiele sind – ausgenommen auf der Spielwiese und der Beach-Anlage – auf dem ganzen Zeltplatz und Strandbadareal verboten.

Im Strandbereich (Wasser und Land) dürfen keine Boote abgestellt werden. Surfbretter sind beim Zelt zu lagern. Das An- und Ablegen von Surfern und Booten (ausgenommen Ruder-Gummiboote) ist im Strandbadbereich nicht gestattet. Dies hat ausschliesslich vom Einmündungsbereich der Jona aus zu erfolgen.

Das Fischen im Strandbadbereich ist während den Öffnungszeiten verboten. Bei schlechter Witterung (kein Badebetrieb) sowie morgens vor 9.00 Uhr und abends nach 21.00 Uhr darf entlang des Jona-Ufers geangelt werden.

4 Campingbetrieb

Auf dem Campingplatz dürfen nur Zelte aufgestellt werden. Wohnwagen und Holzbauten sind keine gestattet.

Die Zeltplätze weisen eine einheitliche Grösse von 7x7m auf.

Pro Platz darf nur ein Zelt aufgestellt werden. Zusätzlich gestattet ist ein Kleinzelt (z.B. für Kinder), wobei dies der Einwilligung des Badmeisters bedarf. Insbesondere ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Für Zelte, welche länger als vier Wochen aufgestellt sind, muss zur Schonung des



Rasens ein Holzboden auf Kanthölzer verlegt werden.

Während den Öffnungszeiten des Strandbades haben die Zeltplatzbenützer den gleichen Eingang wie die Badegäste zu benutzen.

Nach Schliessung des Strandbades steht den Zeltplatzbenützern ein separater Eingang zur Verfügung. Besuchern des Zeltplatzes, die ausserhalb der Öffnungszeiten des Strandbades den Zeltplatz betreten oder verlassen wollen, ist durch den Zeltplatzmieter die Türe zu öffnen bzw. zu schliessen.

Während der Nachtruhezeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist jegliches Lärmen auf dem ganzen Strandbadareal untersagt. Davon ausgenommen ist der 1. August. Ab 22.00 Uhr ist jede musikalische Unterhaltung verboten.

Abfälle sind in die beim Strandbadeingang aufgestellten und bezeichneten Containern zu entsorgen. Der Kehricht darf nur in gebührenpflichtigen Säcken im Container deponiert werden.

Grillieren bei den Zelten ist gestattet. Auf die Nachbarschaft ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Jedes Entfachen von Feuer auf der blossen Grasnarbe ist untersagt.

5 Saisonzeltplätze

Der Saisonzeltplatz wird durch die Liegenschaftenverwaltung vermietet und zugeteilt.

Die Liegenschaftenverwaltung führt eine Warteliste von Zeltplatzinteressenten. Einwohner von Rapperswil-Jona werden bei der Zuteilung zuerst berücksichtigt. Die Zuteilung der frei werdenden Zeltstandplätze erfolgt in der Reihenfolge des Anmeldedatums.

Bisherige Saisonmieter gelten für die nächstfolgende Strandbadsaison automatisch als angemeldet, sofern der Platz nicht bis 31. Dezember der ablaufenden Saison bei der Liegenschaftenverwaltung schriftlich gekündigt wird. Spätere Kündigungen haben die Bezahlung der Jahresmiete zur Folge, sofern der Platz für die folgende Saison nicht wieder vermietet werden kann.

Der Zeltplatz darf nicht direkt weiter gegeben werden.

Die ständigen Zeltplatzbesucher über 16 Jahre haben für das Strandbad ein Saison-Abonnement zu lösen, welches bei Kontrolle vorgezeigt werden muss.

Jeweils bis Ende Februar ist die Anzahl Saison-Abonnemente bei der Liegenschaftenverwaltung zu bestellen. Es ist für jedes Saison-Abonnement ein persönliches Passfoto einzureichen.

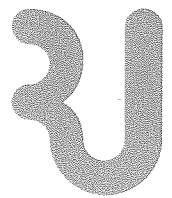
Pro Zeltplatz werden zwei Eintrittsbadges abgegeben.

Für verlorene Eintrittsbadges ist ein Unkostenbetrag von Fr. 200.-- zu bezahlen.

Die Badges sind alle zwei Jahre nach Ende der Saison bis spätestens 15. Oktober bei der Liegenschaftenverwaltung vorzuweisen.

Beim Saisonbeginn hat sich jeder Zelter zuerst beim Bademeister zu melden, um die bestellten Saison-Abonnemente und die Eintrittsbadges in Empfang zu nehmen.

Die Zelte, inkl. Boden, müssen vor Saisonende, d.h. zirka Mitte September abgebrochen und entfernt werden. Nach Saisonende nicht abgebrochene Zelte werden durch die Stadt auf Kosten des Besitzers entfernt.



Der Rasen im Bereich des zugewiesenen Platzes muss vom betreffenden Zelter gemäht und in Ordnung gehalten werden. Rasenmäher und zusätzliche Werkzeuge können beim Badmeister verlangt werden.

Die Tiefkühlschränke dürfen nur für Kühlelemente benützt werden.

6 Tageszeltplätze

Tagescamper haben sich zu den angeschlagenen Zeiten beim Bademeister zu melden. Dieser weist ihnen einen Tageszeltplatz zu.

Tageszelter haben die Zeltplatzgebühren, Eintritte und Kurtaxen zum Voraus dem Bademeister zu bezahlen.

Tagescamper erhalten bei Mietbeginn ein Eintrittsbadges gegen Quittung. Dieser ist am Vorabend der Abreise dem Bademeister wieder abzugeben.

Für verlorene oder nicht abgegebene Eintrittsbadges ist ein Unkostenbetrag von Fr. 200.-- zu bezahlen.

7 Haftung

Die Benützung des Zeltplatzes erfolgt ausschliesslich auf eigenes Risiko. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Unfälle, für verlorene oder entwendete Gegenstände oder beschädigte Zelte.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind die Bademeister berechtigt, fehlbare Zeltplatzmieter unverzüglich, und ohne Recht auf Entschädigung wegzuweisen.

8 Fragen, Auskünfte

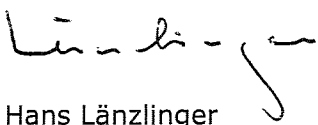
Bei allfälligen Fragen stehen die Bademeister gerne zur Verfügung.


Wir wünschen einen angenehmen Aufenthalt und viel Vergnügen auf dem Zeltplatz im Strandbad Stampf.

Rapperswil-Jona, 19. Januar 2009

STADT RAPPERSWIL-JONA

Liegenschaft, Sport, Freizeit und Tourismus


Hans Länzlinger
Ressortvorsteher


Jürgen Segelbacher
Ressortsekretär